

Umweltbericht zur Änderung des Bebauungsplans 14.5 Gewerbegebiet Alte Bach

Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung sollen vorrangig die Belange der FFH Art des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich abgesicherte Berücksichtigung finden und einen guten Zustand zum Erhalt dieser FFH Art nachweisen.

Gesetzliche Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen des Umweltberichts bildet § 2a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 23. September 2004. Demnach ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen beziehungsweise so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot). Soweit sich Eingriffe nicht vermeiden oder auf ein tolerierbares Maß reduzieren lassen, werden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen notwendig. Ein Eingriff ist unzulässig, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen sind, sowie wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für streng geschützte Arten nicht ersetzbar sind. Ausnahmen können in diesem Fall nur zugelassen werden, wenn für den Eingriff zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Die rechtliche Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung bilden Artikel 6 der FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) gehört zu den durch die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (92/43/EWG) besonders geschützten Arten. Er ist sowohl in Anhang II der Arten aufgeführt, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, wie auch in Anhang IV der streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Der Lebensraum dieses Schmetterlings fällt damit unter den besonderen Schutz von § 42 Abs.1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet für die Bebauungsplan Änderung unterteilt sich in vier Teilflächen im südlichen Bereich des Bebauungsplans 14.5 Gewerbegebiet Alte Bach.

Teilfläche A, im Südosten des Plangebietes umfasst die Parzellen 465, 464, 440, 559, 562, 587 (Fläche 18, Untersuchung Prof. Dr. Brieskorn), 213, 652 (Fläche 17, Untersuchung Prof. Dr. Brieskorn).

Teilfläche B umfasst die Parzellen 708, 33, 755 und 707 (Fläche 16, Untersuchung Prof. Dr. Brieskorn)

Teilfläche C umfasst die Parzellen 228, 229, 36 (teilweise), 438 (teilweise), 596 (teilweise), 602, 600, 598 (Flächen 13, 14 Untersuchungen Prof. Dr. Brieskorn)

Teilfläche D umfasst die Parzellen 648, 649, 650, 651, sowie Teile von 297 und 438 (Fläche 11, Untersuchungen Prof. Dr. Brieskorn)

Darstellung und Bewertung der Situation des Wiesenknopf-Ameisenbläulings in den vier Teilflächen der B-Plan Änderung

Auf Grundlage der umfangreichen Erhebungen von Prof. Dr. Brieskorn (Anlage) sowie einer aktuellen Bewertung der einzelnen Teilflächen anhand des neuen ABC-Bewertungsbogens der LANUV (Anlage) werden die Teilflächen A bis D bewertet.

Teilfläche A

Zustand der Population: gut

Anzahl der Falter (Maximum der Begehungen im Untersuchungszeitraum) : 50-200

Habitatqualität: gut (Tendenz hervorragend)

Anzahl Teilflächen mit unterschiedlicher Nutzung: 3-5

Flächenanteil mit geringer bis mittlerer Störungsintensität: > 90 %

Anzahl besiedelter Teilflächen mit > 30 blühenden *Sanguisorba officinalis* Individuen bzw. – Clustern pro ha: >10

Beeinträchtigungen: keine bis gering

Aufgabe habitatprägender Nutzung: keine
Wiesenmahd zwischen Flugzeitbeginn und Verstrohung der *Sanguisorba officinalis* Blütenköpfchen: auf < 10 % der Untersuchungsfläche
Düngung: <10 % der Untersuchungsfläche
Überschwemmung/-stauung während der Vegetationsperiode: nur kleinflächig, <30 %

Das heißt, die Teilfläche A ist als gut (mit starker Tendenz hin zu hervorragend) für *Maculinea nausithous* geeignet einzustufen.

Teilfläche B

Zustand der Population: gut

Anzahl der Falter (Maximum der Begehungen im Untersuchungszeitraum) : 50-200

Habitatqualität: gut (Tendenz hervorragend)

Anzahl Teilflächen mit unterschiedlicher Nutzung: 3-5
Flächenanteil mit geringer bis mittlerer Störungsintensität: > 90 %
Anzahl besiedelter Teilflächen mit > 30 blühenden *Sanguisorba officinalis* Individuen bzw. – Clustern pro ha: >10

Beeinträchtigungen: keine bis gering

Aufgabe habitatprägender Nutzung: keine
Wiesenmahd zwischen Flugzeitbeginn und Verstrohung der *Sanguisorba officinalis* Blütenköpfchen: auf < 10 % der Untersuchungsfläche
Düngung: <10 % der Untersuchungsfläche
Überschwemmung/-stauung während der Vegetationsperiode: nur kleinflächig, <30 %

Das heißt, die Teilfläche B ist als gut (mit starker Tendenz hin zu hervorragend) für *Maculinea nausithous* geeignet einzustufen.

Teilfläche C

Zustand der Population: gut

Anzahl der Falter (Maximum der Begehungen im Untersuchungszeitraum) : 50-200

Habitatqualität: gut (Tendenz hervorragend)

Anzahl Teilflächen mit unterschiedlicher Nutzung: 3-5

Flächenanteil mit geringer bis mittlerer Störungsintensität: > 90 %

Anzahl besiedelter Teilflächen mit > 30 blühenden *Sanguisorba officinalis* Individuen bzw. – Clustern pro ha: >10

Beeinträchtigungen: keine bis gering

Aufgabe habitatprägender Nutzung: keine

Wiesenmähd zwischen Flugzeitbeginn und Verstrohung der *Sanguisorba officinalis* Blütenköpfchen: auf < 10 % der Untersuchungsfläche

Düngung: <10 % der Untersuchungsfläche

Überschwemmung/-stauung während der Vegetationsperiode: nur kleinflächig, <30 %

Das heißt, die Teilfläche C ist als gut (mit starker Tendenz hin zu hervorragend) für *Maculinea nausithous* geeignet einzustufen.

Teilfläche D

Zustand der Population: gut

Anzahl der Falter (Maximum der Begehungen im Untersuchungszeitraum) : 50-200

Habitatqualität: gut (Tendenz hervorragend)

Anzahl Teilflächen mit unterschiedlicher Nutzung: 3-5

Flächenanteil mit geringer bis mittlerer Störungsintensität: > 90 %

Anzahl besiedelter Teilflächen mit > 30 blühenden *Sanguisorba officinalis* Individuen bzw. – Clustern pro ha: >10

Beeinträchtigungen: keine bis gering

Aufgabe habitatprägender Nutzung: keine

Wiesenmahd zwischen Flugzeitbeginn und Verstrohung der *Sanguisorba officinalis* Blütenköpfchen: auf < 10 % der Untersuchungsfläche

Düngung: <10 % der Untersuchungsfläche

Überschwemmung/-stauung während der Vegetationsperiode: nur kleinflächig, <30 %

Das heißt, die Teilfläche D ist als gut (mit starker Tendenz hin zu hervorragend) für *Maculinea nausithous* geeignet einzustufen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Grünland Teilflächen A-D

Teilfläche A

Die Fläche A wird durch eine auf die *Maculinea nausithous* Population abgestimmte und optimierte Abräummahd gepflegt. Der konkrete Zeitpunkt der Pflegeeinsätze wird durch die *Maculinea* Arbeitsgruppe Rhein-Sieg-Kreis (u.a. ULB Rhein-Sieg-Kreis *Maculinea* Beauftragter Frank Hoffmann, LANUV Dr. Matthias Kaiser, BUND AK Mittlere Sieg Prof. Dr. Brieskorn, Biostation Rhein-Sieg-Kreis Dr. Steinwarz, NABU Dr. Kemmer, Gemeinde Eitorf Josef Freiburg, Gemeinde Windeck Dr. Richard Grothaus, Stadt Hennef Jörn Lohmann) jährlich festgelegt, um somit auf Umwelteinflüsse und Ereignisse innerhalb der Metapopulation von *Maculinea nausithous* gezielt reagieren zu können. D.h. die extensive Grünlandpflege wird an dieser Stelle vollkommen auf *Maculinea nausithous* abgestimmt. Eine maximal zweischürige Mahd wird durchgeführt, wobei eine Frühjahrmahd nicht nach dem 1.06. und eine Sommermahd nicht vor dem 15.09. durchgeführt werden darf. Die Schnitthöhe soll dabei über 10 cm liegen. Eine Abfuhr des Mähgutes soll erst nach 3-5 Tagen erfolgen. Es ist kein Walzen und Schleppen der Fläche und der Randflächen erlaubt. Ein Einsatz von Düngern und Bioziden ist auf den Flächen nicht zulässig.

Bei der jährlich abzustimmenden Pflege ist festzulegen ob abschnittsweise ungemähte Bereiche oder Brachen zur weiteren Optimierung der Habitatqualität zu belassen sind.

Für die Teilfläche A ergibt sich damit folgende Änderung im Bebauungsplan: Die Parzellen 587, 562, 559, 440, 464, 465 sind als zusätzliche Ausgleichsflächen zum Schutz der *Maculinea nausithous* Population auszuweisen und vollkommen aus der Bebauung herauszunehmen.

Teilfläche B

Die Fläche B wird durch eine auf die *Maculinea nausithous* Population abgestimmte und optimierte Abräummaid gepflegt. Der konkrete Zeitpunkt der Pflegeeinsätze wird durch die *Maculinea* Arbeitsgruppe Rhein-Sieg-Kreis (u.a. ULB Rhein-Sieg-Kreis *Maculinea* Beauftragter Frank Hoffmann, LANUV Dr. Matthias Kaiser, BUND AK Mittlere Sieg Prof. Dr. Brieskorn, Biostation Rhein-Sieg-Kreis Dr. Steinwarz, NABU Dr. Kemmer, Gemeinde Eitorf Josef Freiburg, Gemeinde Windeck Dr. Richard Grothuis, Stadt Hennef Jörn Lohmann) jährlich festgelegt, um somit auf Umwelteinflüsse und Ereignisse innerhalb der Metapopulation von *Maculinea nausithous* gezielt reagieren zu können. D.h. die extensive Grünlandpflege wird an dieser Stelle vollkommen auf *Maculinea nausithous* abgestimmt. Eine maximal zweischürige Mahd wird durchgeführt, wobei eine Frühjahrsmaid nicht nach dem 1.06. und eine Sommermaid nicht vor dem 15.09. durchgeführt werden darf. Die Schnitthöhe soll dabei über 10 cm liegen. Eine Abfuhr des Mähgutes soll erst nach 3-5 Tagen erfolgen. Es ist kein Walzen und Schleppen der Fläche und der Randflächen erlaubt. Ein Einsatz von Düngern und Bioziden ist auf den Flächen nicht zulässig.

Bei der jährlich abzustimmenden Pflege ist festzulegen ob abschnittsweise ungemähte Bereiche oder Brachen zur weiteren Optimierung der Habitatqualität zu belassen sind.

Die Gehölze auf der südlich angrenzenden Ausgleichsfläche A2 entlang des Alte Bachs sind zur besseren Besonnung dieser Teilfläche zu reduzieren und in Absprache mit dem Wasserverband teilweise auf den Stock zu setzen.

Der in diesem Bereich als Ausgleichsfläche A3 festgesetzte private Grünstreifen kann auf den Flurstücken 556, 694 und 695 entfallen, da er für die angestrebte Vernetzung der einzelnen Biotopflächen nur gering geeignet erscheint.

Für diese Teilfläche ergibt sich somit die folgende Änderung im Bebauungsplan: die Parzellen 708, 33 und 755 sind als zusätzliche Ausgleichsflächen zum Schutz der *Maculinea nausithous* Population auszuweisen und vollkommen aus der Bebauung herauszunehmen.

Teilfläche C

Die Fläche C wird durch eine auf die *Maculinea nausithous* Population abgestimmte und optimierte Abräummaid gepflegt. Der konkrete Zeitpunkt der Pflegeeinsätze wird durch die *Maculinea* Arbeitsgruppe Rhein-Sieg-Kreis (u.a. ULB Rhein-Sieg-Kreis *Maculinea* Beauftragter Frank Hoffmann, LANUV Dr. Matthias Kaiser, BUND AK Mittlere Sieg Prof. Dr. Brieskorn, Biostation Rhein-Sieg-Kreis Dr. Steinwarz, NABU Dr. Kemmer, Gemeinde Eitorf Josef Freiburg, Gemeinde Windeck Dr. Richard Grothuis, Stadt Hennef Jörn Lohmann) jährlich festgelegt um somit auf Umwelteinflüsse und Ereignisse innerhalb der Metapopulation von *Maculinea nausithous* gezielt reagieren zu können.

D.h. die extensive Grünlandpflege wird an dieser Stelle vollkommen auf *Maculinea nausithous* abgestimmt. Eine maximal zweischürige Mahd wird durchgeführt, wobei eine Frühjahrsmaid nicht nach dem 1.06. und eine Sommermaid nicht vor dem 15.09. durchgeführt werden darf. Die Schnitthöhe soll dabei über 10 cm liegen. Eine Abfuhr des Mähgutes soll

erst nach 3-5 Tagen erfolgen. Es ist kein Walzen und Schleppen der Fläche und der Randflächen erlaubt. Ein Einsatz von Düngern und Bioziden ist auf den Flächen nicht zulässig. Bei der jährlich abzustimmenden Pflege ist festzulegen ob abschnittsweise ungemähte Bereiche oder Brachen zur weiteren Optimierung der Habitatqualität zu belassen sind.

Bei diesen ehrenamtlich vom BUND Arbeitskreis Mittlere Sieg gepflegten Parzellen ist besonderes Augenmerk zu legen auf die Wegeseitenstreifen der Wegeparzelle 438. Diese Wegeseitenstreifen sind in ganz besonderer Weise für das *Maculinea nausithous* Vorkommen geeignet und durch die zwischenzeitlich vorgenommene Straßensperrung dieses Teilstückes des Weges gesichert. Ein Überfahren dieser Seitenstreifen muss auch für die Zukunft unbedingt ausgeschlossen bleiben. Weiterhin ist der Gehölzaufwuchs des renaturierten Bachabschnittes des Alte Bach, in Absprache mit dem Wasserverband, zu entfernen und niedrig zu halten um ein Beschatten der nördlich angrenzenden *Maculinea nausithous* Flächen zu verhindern. Ebenso sind die Sträucher des Gehölzstreifens auf den Parzellen 228 und 229 jährlich durch starken Rückschnitt und die Herausnahme vereinzelter Gehölze soweit zu reduzieren, dass eine Beschattung der *Maculinea* Flächen minimiert wird.

Für Sumpfrohrsänger und eine Zwergmauspopulation sollte bei den Pflegeeinsätzen ein Teil der Hochstauden und *Phalaris* Bestände, sowie vereinzelt Gehölze in einem jährlich festzulegenden Brachebereich erhalten bleiben.

Die Flurstücke 602, 600, 598 und 596 sind durch geeignete Maßnahmen vor Einflüssen aus der angrenzenden Bebauung zu schützen und abzugrenzen.

Für die Teilfläche C ergeben sich damit als Änderung im Bebauungsplan die geänderten Festsetzungen bezüglich der Pflege und der Bepflanzung auf den Flurstücken 228, 229 und 36.

Teilfläche D

Die Fläche D wird durch eine auf die *Maculinea nausithous* Population abgestimmte und optimierte Abräummaß gepflegt. Der konkrete Zeitpunkt der Pflegeeinsätze wird durch die *Maculinea* Arbeitsgruppe Rhein-Sieg-Kreis (u.a. ULB Rhein-Sieg-Kreis *Maculinea* Beauftragter Frank Hoffmann, LANUV Dr. Matthias Kaiser, BUND AK Mittlere Sieg Prof. Dr. Brieskorn, Biostation Rhein-Sieg-Kreis Dr. Steinwarz, NABU Dr. Kemmer, Gemeinde Eitorf Josef Freiburg, Gemeinde Windeck Dr. Richard Grothuis, Stadt Hennef Jörn Lohmann) jährlich festgelegt um somit auf Umwelteinflüsse und Ereignisse innerhalb der Metapopulation von *Maculinea nausithous* gezielt reagieren zu können. D.h. die extensive Grünlandpflege wird an dieser Stelle vollkommen auf *Maculinea nausithous* abgestimmt. Eine maximal zweischürige Mahd wird durchgeführt, wobei eine Frühjahrsmahd nicht nach dem 1.06. und eine Sommermahd nicht vor dem 15.09. durchgeführt werden darf. Die Schnitthöhe soll dabei über 10 cm liegen. Eine Abfuhr des Mähgutes soll erst nach 3-5 Tagen erfolgen. Es ist kein Walzen und Schleppen der Fläche und der Randflächen erlaubt. Ein Einsatz von Düngern und Bioziden ist auf den Flächen nicht zulässig.

Bei der jährlich abzustimmenden Pflege ist festzulegen ob abschnittsweise ungemähte Bereiche oder Brachen zur weiteren Optimierung der Habitatqualität zu belassen sind.

Bei dieser Teilfläche ist darüber hinaus besonders zu beachten, dass die Vorkommen auf den Wegeseitenstreifen der Wegeparzelle 438 durch geeignete Maßnahmen vor dem Überfahren geschützt werden. Die bestehende Teilspernung eines Wegestückes innerhalb der Teilfläche C hat sich dabei auch für diese Wegeseitenstreifen als äußerst positiv erwiesen.

Der Gehölzbestand am Auelsgraben, Parzelle 297, ist in Absprache mit dem Wasserverband zu reduzieren und niedrig zu halten, damit eine Verschattung der Vorkommen an den Teilbereichen von Parzelle 438, und den angrenzenden südlichen Parzellen 650 und 648 verhindert wird.

Für die Teilfläche D ergeben sich Änderungen im Bebauungsplan: Festsetzungen bezüglich der Pflege von Teilbereichen der Parzelle 438 (Wegeseitenstreifen), der Parzelle 297 (Gehölze am Auelsgraben), sowie eine Erweiterung des Gebietes um die Parzellen 651 und 649 nach Süden.

Durch die Änderungen und Pflegefestsetzungen im Bebauungsplan 14.5 Gewerbegebiet Alte Bach ist der gute Erhaltungszustand der FFH Art *Maculinea nausithous* und seiner Habitate im Plangebiet als gesichert anzusehen.

Eitorf, den 22.01.2009

Josef Freiburg

Anlagen:

Die Metapopulation von *Maculinea nausithous* in Alte Bach
Monitoring-Daten 2006-2008
Analyse, Vergleich, Empfehlungen
Prof. Dr. E. Brieskorn

Die Metapopulation von *Maculinea nausithous* auf dem Gebiet
der Gemeinde Eitorf im Siegtal
Prof. Dr. E. Brieskorn, Eitorf, Januar 2008

ABC-Bewertungsbogen für lokale Populationen von *Maculinea nausithous*
BFN, LANUV, August 2008